# KT-Drucks. Nr. 010/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**öffentlich**

**Amtsleiterin**
Katharina Tiefenbach
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
k.tiefenbach@lrabb.de

07.03.2014

**Veränderungen im Kreistag**
**- Nachrücken**

**I. Vorlage** an den

Kreistag 31.03.2014
zur Beschlussfassung

## II. Beschlussantrag

1. Herr Dr. Florian Toncar hat zum 01. März 2014 seinen Wohnsitz außerhalb des Landkreises Böblingen verlegt und scheidet damit aus dem Kreistag aus.
2. Dem Eintritt des nachrückenden Bewerbers Wolfgang Schmidt, Leonberg, in den Kreistag stehen Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) nicht entgegen.

## III. Begründung

Kreisrat Dr. Toncar (FDP) ist seit 01. März 2014 nicht mehr Einwohner des Landkreises Böblingen. Damit verliert er die Wählbarkeit nach § 23 Abs. 1 LKrO und scheidet aus dem Kreistag aus. Dies hat der Kreistag nach § 25

Abs. 1 LKrO festzustellen.

Für Herrn Dr. Toncar rückt nach § 25 Abs. 2 LKrO Herr Wolfgang Schmidt nach, der bei der Feststellung des Ergebnisses der letzten Kreistagswahl als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist.

Kreisräte können nach § 24 Abs. 1 LKrO nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts.

- Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist.

- Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird.

- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt. Dies findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist bei dem nachrückenden Bewerber ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben. Formell hat dies jedoch der Kreistag festzustellen (§ 24 Abs. 2 LKrO).

Der Landrat wird Herrn Schmidt gemäß § 26 Abs. 1 LKrO öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichten.

R. Bernhard

Roland Bernhard